

B e k a n n t m a c h u n g

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Bielefeld – Umweltamt

Die
Grünheide Erschließungs GmbH
Heinrich-Hertz-Straße 1
59423 Unna

beabsichtigt die Offenlegung des verrohrten Aßbaches zwischen dem Bahndamm und der Straße Jöllheide auf den Grundstücken Gemarkung Bielefeld, Flur 52, Flurstück 1067, 2027, 2549, 2631 und 2760 und Gemarkung Bielefeld, Flur 55, Flurstück 1223 in Bielefeld – Mitte.

Im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Jöllheide“ ist die Offenlegung des verrohrten Aßbaches geplant. Die hydraulisch nicht ausreichende, ca. 50 m lange, Gewässerverrohrung (DN800) soll einschließlich zweier Schachtbauwerke abgebrochen werden. Zudem wird das vorhandene Schachtbauwerk am östlichen Bahndamm teilweise abgebrochen, saniert und an den geplanten offenen Gewässerquerschnitt angebunden.

Auf der freien Fläche zwischen dem Bahndamm und der Straße Jöllheide wird anschließend ein neuer, geschwungener Gewässerlauf mit einem offenen Gewässerprofil hergestellt. Daran schließt ein geplanter, ca. 8 m langer, Gewässerdurchlass an, der dem neuen Gewässerprofil entsprechend vergrößert wird. Hinter dem Durchlass erfolgt die Anbindung an das bereits vorhandene, offene Gewässerprofil.

Für dieses Vorhaben hat die Grünheide Erschließungs GmbH einen Antrag gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts gestellt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für den naturnahen Ausbau von Bächen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen ist in Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen. Diese wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Prüfung und Bewertung dieser Maßnahme konnte eine Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes Ravensberger Hügelland (LSG-3917-0024) festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat die überschlägige Prüfung ergeben, dass durch die Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Maßnahme steht keinem der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes Ravensberger Hügelland entgegen. Die Schutzziele zur Erhaltung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft und eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes werden durch die Offenlegung des Gewässers gefördert. Durch den Rückbau der Verrohrung und der naturnahen Neugestaltung des Aßbaches in einem offenen Gewässerprofil findet eine Aufwertung der derzeit als Wiese genutzten Fläche statt und es kann sich eine höherwertige Vegetation im Vergleich zum heutigen Zustand entwickeln.

Entsprechend § 5 UVPG wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bielefeld, den 18.05.2022

Der Oberbürgermeister

i. V.
gez. Adamski, Beigeordneter